

## Unterrichtung durch den Bundesrat

zu dem

- a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20a, 28, 29, 87 und 118a)
- b) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74, 125a)
- c) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75, 76, 77, 80 und 125b)  
— Drucksachen 12/6633, 12/8165 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, zu den vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1994 verabschiedeten Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

### Zu den Gesetzen insgesamt

Die vorbezeichneten Gesetze sind in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen, das wie folgt zu ergänzen ist:

- a) Nach Artikel 20a ist folgender Artikel 20b einzufügen:

„Artikel 20b

Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten.“

- b) Artikel 72 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner

Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne von Absatz 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.“

- c) Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1a ist wie folgt zu fassen:

„1 a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, soweit sie die Zulassung zum Studium, die Studiengänge, die Prüfungen, die Hochschulgrade, das wissenschaftliche und künstlerische Personal betreffen;“.

- d) In Artikel 93 Abs. 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesra-

tes, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;“.

#### Begründung

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hatte nach Artikel 5 des Einigungsvertrages insbesondere auch die Aufgabe, sich mit dem Bund-Länder-Verhältnis entsprechend dem Beschluß der Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1990 über Eckpunkte für den Föderalismus im vereinten Deutschland zu befassen. In diesem Beschluß wurde unter anderem eine umfassende Überprüfung der Kompetenzkataloge des Grundgesetzes mit der Zielsetzung verlangt, die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu stärken. Insbesondere wurde auch eine Neufassung des Artikels 72 des Grundgesetzes gefordert, um der ausufernden Inanspruchnahme von Gesetzgebungszuständigkeiten durch den Bundesgesetzgeber entgegenwirken zu können.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission konnten diese Ziele bei weitem nicht in dem

Umfang erreicht werden, der erforderlich gewesen wäre, um der anhaltenden Auszehrung der Gesetzgebungsbefugnisse der Länderparlamente nachhaltig zu begegnen. Insbesondere ist es nicht gelungen, Gesetzgebungszuständigkeiten von substantiellem Gewicht auf die Länder zurückzuverlagern.

Die sich auf die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten beziehenden Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission, die der Bundesrat in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 886/93 — Beschluß) aufgegriffen hat, stellen das absolute Minimum für Verbesserungen in diesem Bereich dar. Sie sind daher ebensowenig verzichtbar wie die Regelung, daß die Einhaltung der Voraussetzungen des neugefaßten Artikels 72 Abs. 2 vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden kann. Schließlich ist auch die Bestimmung des Artikels 20 b über die Achtung der Identität bestimmter Minderheiten Bestandteil des in der Gemeinsamen Verfassungskommission erzielten Gesamtkompromisses.